

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 2

**Artikel:** An sämtliche Sektionen der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft

**Autor:** Streiff, J.R. / Schuler-Blumer, J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94079>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## An sämtliche Sektionen der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft.

Werthe Waffenbrüder, Kameraden!

Es ist eine nicht zu läugnende Thatsache, daß in jüngster Zeit das Bestreben vielseitig, hauptsächlich von Seite solcher, die das schweizerische Milizsystem in seiner wahren, seiner durchgreifendsten Konsequenz eingeführt wünschen, sich kundgibt; eine strikte, allseitige, in der ganzen Schweiz gleichmäßige Ausübung der Wehrpflicht, den Milizdienst fürs Vaterland durchzuführen. Ein nicht zu bestreitendes Verdienst Stämpfli's ist es, in dieser Sache die Initiative ergriffen zu haben.

Jeder die Verhältnisse Kennende, der sich fragt, wie der erste Grundsatz, das oberste Prinzip für Durchführung unseres vaterländischen Wehrwesens „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ in Wahrheit ausgeführt werde, wird nicht umhin können, sich zu gestehen, daß es nicht in dem durchgreifenden, dem vollständigen Sinne geschieht, wie es unbedingt geschehen sollte.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, Ihnen die Ungleichheiten der Dienstzeit der verschiedenen Kontingente in den Kantonen des schweizerischen Vaterlandes näher auseinander zu setzen, wir zweifeln nicht im geringsten daran, daß Ihnen die bestehenden Uebelstände genugsam bekannt sind. Wir hegen auch die zuversichtliche Hoffnung, daß die leitenden Bundesbehörden in Bälde diese Mißstände beseitigen und das Grundprinzip des schweizerischen Wehrwesens die Milizpflicht jedes Schweizerbürgers wahr machen werden.

Freilich ist es eine bleibende, sich immer wiederholende, auf Erfahrung gegründete Wahrheit, daß in Zeiten des Ernstes, in Momenten, wo Noth an den Mann tritt, gute Vorsätze sich einstellen, Entschlüsse gefaßt werden, um in Zukunft vorkommenden ähnlichen Ereignissen gewappnet und gerüstet entgegenzutreten zu können; aber nur zu schnell, wenn die Zeit der Gefahr, die kritischen Momente vorüber sind, stellt sich baldiges Vergessen der gefaßten Vorsätze, eine thatenlose Erschlaffung ein.

Der letzte deutsche Krieg hat dem aufmerksamen Beobachter neue Gesichtspunkte eröffnet. Die Mängel und Gebrechen der unterliegenden, kriegsführenden Partei, die Motive, die den Erfolg der Sieger herbeiführten, haben auch uns den Weg vorgezeichnet, auf welchem wir eine theilweise Reform in unserem vaterländischen Kriegswesen vorzunehmen haben. Neben der bessern Waffe war unbestritten die Heeresorganisation mit ein Hebel, um den schnellen Sieg der preussischen Fahne zu erringen. Während Oesterreich seine ganze disponible Militärmacht dem ersten Anprall des Feindes entgegenstellen mußte, und nachdem diese auf den ersten Schlag vernichtet war, ihm keine andern Hülfsmittel mehr zu Gebote standen, dem Andrang des Feindes zu wehren, hätte Preußen in Folge seines Landwehrsystems immer neue Kämpfer einem siegreich vordringenden Feind entgegen-

werfen können. Es ist dieses preussische Landwehrsystem eine unserem schweizerischen Milizwesen ähnliche Einrichtung. Wie bekannt, datirt dieselbe von den Freiheitskriegen her. Ja, als nach langem, vergeblichen Ringen aller Heere Europas, das Joch des großen Korfen abzuschütteln, dessen eiserne Fessel zu zerbrechen, es endlich allein dem preussischen Volk in Waffen, der Betheiligung der gesammten waffenfähigen Mannschaft Preußens gelang, den größten Feldherrn zu besiegen, dessen kriegsgeübte Schaaren niederzuwerfen, da sah man den Werth, die Macht eines solchen Volksheeres einer allgemeinen Volksbewaffnung ein. Durch die neuesten preussischen Erfolge belehrt, richtet ein großer Theil der europäischen Staaten sein Augenmerk auf Einführung eines Landwehr- oder Miliz-Systems nach preussischem oder schweizerischem Muster. Sollen wir müßig bleiben, wenn ringsumher die mächtigen, in voller Rüstung dastehenden Reiche die größten Anstrengungen machen, ihre Streitkräfte, ihre Heere noch immer mehr zu vergrößern! Zerissen sind die papiernen Verträge, die uns garantierte Neutralität nur noch so lange bestehend, so lange es keiner unserer mächtigen Nachbarn für vorthellhaft erachtet, dieselbe nicht mehr zu achten. Nur unsern Milizen, unserm Volk in Waffen können wir die Vertheidigung unseres Vaterlandes, die Wahrung unserer Freiheit anheimstellen. Wir sind aber ein kleines Volk, ein Staat, der alle seine verfügbaren Kräfte zusammennehmen muß, um mit Erfolg jedem feindlichen Andrang entgegenzutreten zu können.

Im Hinblick darauf, daß noch eine große Anzahl Schweizerbürger, die den Dienst fürs Vaterland thun, in diesem oder jenem Gebiet des militärischen Verbandes vorthellhaft verwendet werden könnten, durch jetzt bestehende kantonale oder eidgenössische Gesetze aber von jedem Militärdienst befreit sind, wurde der hiesige Offiziersverein veranlaßt, sich an sämtliche Offiziersgesellschaften zu wenden, um das Augenmerk derselben auf diesen Gegenstand zu lenken und eine Besprechung und Meinungsäußerung darüber zu veranlassen.

Folgendes sind einige Punkte der schweizerischen Militärgesetzgebung, die nach unserer Ansicht einer Revision unterworfen werden sollen. Wie Sie wissen, führt die schweizerische Militärorganisation eine Menge Fälle an, in denen in Folge körperlicher Gebrechen eine unbedingte Dienstbefreiung eintritt.

Beispielsweise sei hier nur angeführt, daß Blattsüchtige und Kurzsichtige unter die Zahl dieser total Befreiten zählen, während es Jedermann einleuchten muß, daß mit diesen Gebrechen behaftete Individuen, wenn sie auch nicht unter die waffenfähige, unter die, wir möchten sagen, losschlagende Mannschaft gehören, doch, sei es auf Militärbureaus als Kommissariatsbeamte, als Krankenwärter, oder in andern Branchen ihre ganz guten Dienste leisten und dafür solche waffenfähige Männer, die jetzt diesen Beschäftigungen obliegen, unter die waffenfähigen Milizen eingetheilt werden könnten.

Wir verlangen nicht, daß Blinde, Lahme und Krüppel als Vaterlandsvertheidiger verwendet wer-

den sollen; aber Leute, die in gewohnten Zeiten ihrem bürgerlichen Beruf nachgehen können, sei derselbe auch noch so beschwerlich, müßten auch tagtäglich noch größere Anstrengungen, stundenlange Marsche, strenge Arbeit bei sengender Sonnenhitze oder durchdringendem Regenwetter durchgemacht werden, sollten doch in irgend einer Weise ihre nutzbringende Verwendung im vaterländischen Wehrverband finden, zu solchem Dienst angehalten werden können. Es wird kaum jedem Einzelnen von uns schwer fallen, unter seinen Bekannten in seiner nächsten Nähe im Dienstalter stehende, aber vom Dienst befreite Männer zu finden, von denen er bekennen muß, daß sie auf diese oder jene Weise wirklich zum Heil unseres Wehrwesens verwendet werden könnten. In unserer Umgebung kennen wir z. B. Aerzte, die eine äußerst anstrengende Praxis mit der größten Leichtigkeit bewältigen können, von jeglichem Militärdienst aber befreit sind, weil sie einen Fleck im Auge haben, der aber keineswegs auf ihre Sehkraft Einfluß hat. Ähnliche Beispiele dieser oder jener Art werden wohl die meisten von Ihnen anzuführen wissen. Könnten nicht gerade Aerzte, welche nicht als felbtätig betrachtet werden können, im Ernstfall als Spitalärzte ihre höchst verdienstvolle Verwendung finden! Deshalb sollten solche Individuen nicht von jeder Dienstpflicht entlassen werden. Wie hier bei den Aerzten angeführt, gilt dies mehr oder weniger von jedem andern Berufszweige.

Ein anderer Paragraph des Bundesgesetzes bestimmt, daß des Dienstes im Bundesauszug entbunden sind:

- a) Der einzige Sohn einer Wittve, oder eines wenigstens 60jährigen Wittwers, oder wenn mehrere sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung leben.
- b) Einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere, nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

Die Gründe, aus denen dieses Bundesgesetz hervorgegangen, liegen klar vor Augen. Es soll dadurch vorgebeugt werden, daß Familien ihre einzigen Ernährer, Unterhalter durch zu lang dauernden Militärdienst entzogen und sie so ganzlichem Mangel preisgegeben werden.

Die Absicht ist gut, aber müßten, um allen ähnlichen Verhältnissen gerecht zu werden, nicht auch Väter gänzlich armer Familien, die im Besitz einer großen Anzahl minderjähriger, bedürftiger Kinder sind, den nämlichen Vortheil, ebenfalls Erleichterung des Militärdienstes genießen? Umgekehrt: Kann es nicht vorkommen, daß einzige Söhne reicher Wittwen, für die oben angeführte Begünstigung wohl kaum berechnet war, sich dieses Bundesgesetz zu Nutzen machen, um sogleich in die Reserve einzutreten? Daß Individuen, die in oben angebeutetem Fall waren, als das Kontingent des Auszuges, dem sie eingereiht waren, zur Wahrung des Vaterlandes vor jedem feindlichen Einfall an die Grenze marschiren mußte,

sich in die Reserve haben versetzen lassen, ist bei Ihnen vielleicht auch schon dagewesen.

Diese einzelnen Anführungen werden Ihnen klar machen, wie obige Bestimmungen mißbraucht werden können. Andererseits enthalten dieselben eine Ungerechtfertigkeit, indem Personen, die derselben mit in erster Linie theilhaft werden sollten, deren Erleichterung nicht genießen.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Hinsicht darauf, daß es die erste Pflicht der Gemeinden, dann des Staates sein muß, bedürftige Familien, deren Ernährer im Dienst des Vaterlandes stehen, zu erhalten und unterstützen, daß durch die Unterstützungskassen mancher Kantone, sowie durch das verdienstliche, immer mehr und mehr um sich greifende Institut der Winkelriedstiftung den oben berührten Noth- und Uebelständen abgeholfen wird, glaubt der hiesige Offiziersverein, daß diese Gesetzesparagraphen ganz gestrichen werden sollten.

Der letzte Punkt, den wir Ihrer Beurtheilung vorzulegen die Ehre haben, betrifft die Bestimmungen des Militärdienstes für die Aufenthalter. Während in einigen Kantonen auch die Aufenthalter anderer Kantone zum Dienst in dem Kantone, in dem sie wohnen, gezogen werden, geschieht dies in den meisten nicht. Dadurch tritt der Fall ein, daß ein bedeutender Theil der Dienstpflichtigen, dienstfähigen Aufenthalter gar keinen Dienst thun müssen, von jedem Militärdienst gänzlich befreit sind.

Der beste richtigste Weg, um diesem Uebel von Grund aus zu steuern, in allen Kantonen in dieser Sache Uniformität einzuführen, besteht in dem Vorgehen der Bundesversammlung, von dieser aus sollen sämmtliche Kantone angehalten werden, die Aufenthalter entweder in deren Heimathskanton oder Aufenthaltskanton zum Militärdienst zu ziehen.

Es wird Ihnen einleuchtend sein, daß der Anregung zur Besprechung dieser Fragen von unserer Seite das Bestreben zu Grunde liegt, dahin zu wirken, daß Gesetzesparagraphen aus dem schweizerischen Militärgesetz gestrichen oder abgeändert werden, welche entweder den Dienstentzug diensttauglicher Schweizerbürger sanktioniren oder anderweitige ungerechtfertigte Bestimmungen enthalten.

Wir ersuchen Sie, uns beförderlichst Ihre Ansichten über berührte 3 Punkte mitzutheilen.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Im Namen des glarnerischen Offiziersvereins:

Der Präsident:

**J. N. Streiff**, Oberstlt.

Der Aktuar:

**J. Schuler-Blumer**, Lieut.

Glarus, den 17. Dezember 1867.